Nr. 1798, Woche 47, 20. Nov. 2026

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Diese Woche 21 neue Titel

Bundesverfassungsgericht: Kabelnetz-Betreiber müssen Sonderkündigungsrecht hinnehmen

Eine empfindliche Niederlage haben drei Telekommunikationsanbieter vor dem **Bundesverfassungsgericht** erlitten. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat ihre Verfassungsbeschwerde gegen das Sonderkündigungsrecht aus § 230 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz abgewiesen. Damit hat das Bundesverfassungsgericht in einer Leitsatz-Entscheidung bestätigt, dass das Sonderkündigungsrecht verfassungsgemäß ist (Urteil vom 16.11.2026 - Az.: 1 BvR 1803/22, 1 BvR 2058/22, 1 BvR 2234/22).



Foto: Udo Pohlmann_Pixabay

Das Bundesverfassungsgericht hat das Sonderkündigungsrecht für Kabelverträge als verfassungsgemäß eingestuft.

Anlass für die Verfassungsbeschwerde

Mit dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 1. Dezember 2021 hat der Gesetzgeber sowohl die Betriebskostenverordnung (BetrKV) als auch das Telekommunikationsgesetz (TKG) mit Wirkung zum 1. Juli 2024 geändert. Fortan dürfen Vermieter Telekommunikationsverträge nicht mehr als Nebenkosten auf die Miet-Parteien umlegen. Daher können Vermieter im Gegenzug vor dem 1. Dezember 2021 geschlossene Verträge mit Kabelnetz-Betreibern bzw. Telekommunikationsanbietern außerordentlich kündigen.

Gewinner der neuen Gesetzeslage waren die Verbraucher, die sich nun ihren Telekommunikationsanbieter frei wählen können. Weitgehend neutral wirkte sich die Änderung auf die Wohnungsgesellschaften aus, während die Telekommunikationsanbieter die großen Verlierer waren. Durch die neue Regelung sahen sie sich in ihren Grundrechten verletzt und erhoben folglich Verfassungsbeschwerde.

Dabei beriefen sie sich auf die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und stellten fest, dass das Sonderkündigungsrecht ihre bestehenden Verträge entwerten würde, weil sie die damit verbundenen künftigen Zahlungsansprüche verlieren. Außerdem beeinträchtigt die Regelung ihr bisheriges Geschäftsmodell – das würde die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG einschränken. Des Weiteren stellt die Regelung einen Verstoß gegen den Vertrauensschutz und das Rückwirkungsverbot dar.

Abwägung fällt nicht zu Gunsten der Netzbetreiber aus

Die Argumente der Netzbetreiber sind aus Sicht der Verfassungsrichter zwar nachvollziehbar, doch aufgrund der dreijährigen Übergangsfrist sowie der Interessen der Mieter sowie der Vermieter seien die negativen Folgen für die Netzbetreiber zumutbar. Auch das Prinzip des Vertrauensschutzes hat der Gesetzgeber in die Abwägung der jeweiligen Interessen einfließen lassen.

Der Gesetzgeber darf nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG Inhalt und Grenzen des Eigentums bestimmen – dabei steht ihm auch ein großer Gestaltungsspielraum zu, sofern er die Interessen der beteiligten Parteien angemessen in seine Überlegungen einbezieht.

Eine Verletzung der Berufsfreiheit ist laut Bundesverfassungsgericht nicht gegeben. Das Sonderkündigungsrecht würde das Geschäftsmodell der Telekommunikationsanbieter zwar negativ tangieren, aber keinen kompletten Wechsel der beruflichen Aktivitäten erzwingen. Sie müssen sich lediglich früher als erwartet an die veränderte Markt-Situation anpassen.

Auch die Berufung auf den Vertrauensschutz führt nicht zum Erfolg. Angesichts der Langfristigkeit der Verträge müssten die Vertragsparteien mit Änderungen der Rechtslage rechnen bzw. sich darauf einstellen. Durch die auf drei Jahre angelegte Übergangsfrist sei das Vertrauen der Netzbetreiber ausreichend berücksichtigt worden. (ps)

Diese Woche: 21 Titel

1
100 Stunden Stromausfall – Herausforderung für den Krisenstab
b
better.
BLACKOUT – Herausforderung für den Krisenstab
C
Chaos im Kopf – Alma und ihr Team
D
Dance School Paris - Unser Traum vom Tanz
Das freie Mandat, das keines ist- Der eingebaute Widerspruch im Grundgesetz
Die schönsten Mythen & Legenden aller Zeiten
E
Eine Schneeflocke kommt selten allein
essentials desk
H
Herausforderung für den Notbetrieb
K
Konform mit den Hinweisen zur Bildung von Stäben der administrativ-organisatorischen Komponente
L
Lernen. Entscheiden. Handeln.
Lindas Zeitmaschine. Geschichtspodcast für Kinder vom NDR
M
Mimi und ihr Krimi
S
Serious Gaming für Sicherheit, Resilienz und Krisenkompetenz
Sie prägten unsere Welt
Simulation schafft Handlungssicherheit
Simulationstraining für Kommunen/Unternehmen/Organisationen/Behörden/Katastrophenschutzbehörden zur Bewältigung der ersten 72 Stunden
V
Verblüffende Tatsachen aus der Natur
W
Wer später stirbt ist trotzdem tot
Wieder Weihnachten

Über 80.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www titelschutzanzeiger.de
DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die schönsten Mythen & Legenden aller Zeiten
Sie prägten unsere Welt
Verblüffende Tatsachen aus der Natur

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wieder Weihnachten

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

UFA FICTION GmbH,
Schöneberger Ufer 69, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Dance School Paris - Unser Traum vom Tanz
Lindas Zeitmaschine. Geschichtspodcast für Kinder vom NDR
Chaos im Kopf – Alma und ihr Team
Eine Schneeflocke kommt selten allein

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

better.

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien.

Future Perfect Service GmbH,
Lietzenburger Straße 101, 10707 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Das freie Mandat, das keines ist - Der eingebaute Widerspruch im Grundgesetz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Titelkombinationen, für Buch, E-Book, Hörbuch und digitale Medien.

Bernhard Houy,
Wilerstraße 3, 9606 Bütschwil, Schweiz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Wer später stirbt ist trotzdem tot

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

ROXYFILM GmbH,
Friedrichstraße 17, 80801 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) wir im Namen der ARD Degeto Film GmbH, Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main, Titelschutz in Anspruch für:

Mimi und ihr Krimi

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

ROXYFILM GmbH,
Friedrichstraße 17, 80801 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

essentials desk

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwältin Susanne Schmidt,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Lernen. Entscheiden. Handeln.
Serious Gaming für Sicherheit, Resilienz und Krisenkompetenz
Simulation schafft Handlungssicherheit
BLACKOUT – Herausforderung für den Krisenstab
Simulationstraining für Kommunen/Unternehmen/Organisationen/Behörden/Katastrophenschutzbehörden zur Bewältigung der ersten 72 Stunden
Konform mit den Hinweisen zur Bildung von Stäben der administrativ-organisatorischen Komponente
100 Stunden Stromausfall – Herausforderung für den Krisenstab
Herausforderung für den Notbetrieb

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Groß- und Kleinschreibungen, Schriftarten und Gestaltungen sowie als Teil-, Folge- und Ergänzungstitel für ein Serious Game, Brettspiel, Gesellschaftsspiel, Kartenspiel, Lernspiel, Lernsoftware, Mobil-Applikation (App) sowie für alle dazugehörigen analogen, digitalen und interaktiven Medien.

Christian Haas,
Fritz-Fend-Straße 1, 93047 Regensburg

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber:	Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)
Titelschutzanzeigen:	Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)
Redaktion:	Merle Rattunde (-56)
Der Titelschutz Anzeiger	
Erscheinungsweise:	wöchentlich freitags als PDF monatlich als Printexemplar
Druckauflage:	5.400
Verbreitete Auflage:	5.200
ISSN:	2568-9762
Empfängerkreis:	Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)
Bezugspreis Printexemplar:	p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –
Preis Titelschutzanzeige:	Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021
Anzeigenschluss:	freitags, 14 Uhr
Bankverbindung:	Hamburger Sparkasse IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49 BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX Handelsregister HRA 96 228 Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck:	Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de